

**Bundesgesetz
über die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der
Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert

**1. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte
Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)²**

Art. 67 Abs. 2 zweiter Satz (neu)

² Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmässig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis. Mit der Freiheitsstrafe wird Busse bis zu 100 000 Franken verbunden³.

2. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937⁴

Art. 155 Ziff. 2

Warenfälschung 2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er, sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft.⁵

¹ BBl 2004 ...

² SR 231.1

³ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) erhält dessen Artikel 67 Abs. 2 die folgende Fassung:

² Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

⁴ SR 311.0

⁵ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) erhält dessen Artikel 155 Ziff. 2 die folgende Fassung:

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er, sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 161

Ausnützen der
Kenntnis
vertraulicher
Tatsachen

1. Wer als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle oder als Beauftragter einer Aktiengesellschaft oder einer sie beherrschenden oder von ihr abhängigen Gesellschaft,

als Mitglied einer Behörde oder als Beamter,

oder als Hilfsperson einer der vorgenannten Personen,

sich oder einem andern einen Vermögensvorteil verschafft, indem er die Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, deren Bekanntwerden den Kurs von in der Schweiz börslich gehandelten Effekten in voraussehbarer Weise erheblich beeinflussen wird, ausnützt oder diese Tatsache einem Dritten zur Kenntnis bringt,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Gefängnis oder Busse bestraft.⁶

2. Wer eine solche Tatsache von einer der in Ziffer 1 genannten Personen unmittelbar oder mittelbar mitgeteilt erhält und sich oder einem andern durch Ausnützen dieser Mitteilung einen Vermögensvorteil verschafft,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.⁷

3. Ist die Verbindung zweier Aktiengesellschaften geplant, so gelten die Ziffern 1 und 2 für beide Gesellschaften.

4. Die Ziffern 1–3 sind sinngemäss anwendbar, wenn die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache Effekten einer Genossenschaft oder einer ausländischen Gesellschaft betrifft.

⁶ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) erhält dessen Artikel 161 Ziffer 1 die folgende Fassung:

¹ Wer als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle oder als Beauftragter einer Aktiengesellschaft oder einer sie beherrschenden oder von ihr abhängigen Gesellschaft, als Mitglied einer Behörde oder als Beamter, oder als Hilfsperson einer der vorgenannten Personen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil verschafft, indem er die Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, deren Bekanntwerden den Kurs von in der Schweiz börslich gehandelten Effekten in voraussehbarer Weise erheblich beeinflussen wird, ausnützt oder diese Tatsache einem Dritten zur Kenntnis bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁷ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) erhält dessen Artikel 161 Ziffer 2 die folgende Fassung:

² Wer eine solche Tatsache von einer der in Ziffer 1 genannten Personen unmittelbar oder mittelbar mitgeteilt erhält und sich oder einem andern durch Ausnützen dieser Mitteilung einen Vermögensvorteil verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 161^{bis}

- Kursmanipulation
1. Wer in der Absicht, den Kurs von in der Schweiz börslich gehandelten Effekten erheblich zu beeinflussen, um daraus für sich oder für Dritte einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu erzielen:
wider besseren Wissens irreführende Informationen verbreitet oder Käufe und Verkäufe von solchen Effekten tätigt, die beidseitig direkt oder indirekt auf Rechnung derselben Person oder zu diesem Zweck verbundener Personen erfolgen,
wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.⁸
2. Erzielt der Täter für sich oder einen Dritten einen erheblichen Vermögensvorteil, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Gefängnis oder Busse bestraft.⁹

Art. 327 (neu)

Verletzung der
Melde- und
Aufbewahrungspflicht bei
Inhaberaktien

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. das Halten von Inhaberaktien und die Kontrolle über mindestens 10 Prozent aller Stimmrechte nicht der Gesellschaft meldet oder bei der Meldung falsche Angaben macht (Art. 702a Abs. 1 OR);
- b. die gemeldeten Angaben nicht während zehn Jahren am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt (Art. 702a Abs. 3 OR) und dadurch die Identifikation der beherrschenden Aktionäre erschwert oder verunmöglicht.

3. Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁰ über das Verwaltungsstrafrecht*Art. 14 Abs. 4 (neu)*

⁴ Zielt eine Handlung nach den Absätzen 1 oder 2 bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren auf erhebliche Gewinne und handelt der

⁸ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) erhält dessen Artikel 161^{bis} Ziffer 1 die folgende Fassung:

¹ Wer in der Absicht, den Kurs von in der Schweiz börslich gehandelten Effekten erheblich zu beeinflussen, um daraus für sich oder für Dritte einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu erzielen:
wider besseren Wissens irreführende Informationen verbreitet oder Käufe und Verkäufe von solchen Effekten tätigt, die beidseitig direkt oder indirekt auf Rechnung derselben Person oder zu diesem Zweck verbundener Personen erfolgen,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁹ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) erhält dessen Artikel 161^{bis} Ziffer 2 die folgende Fassung:

² Erzielt der Täter für sich oder einen Dritten einen erheblichen Vermögensvorteil, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹⁰ SR 313.0

Täter als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Verübung von Leistungs- oder Abgabebetrug zusammengefunden hat, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Gefängnis oder Busse bestraft¹¹. Mit der Freiheitsstrafe wird Busse bis zu einer Million Franken verbunden¹².

Art. 17 Ziff. 1

- IV. Begünstigung
1. Wer in einem Verwaltungsstrafverfahren jemanden der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug, soweit dieser der beteiligten Verwaltung obliegt, entzieht, wer dazu beiträgt, einem Täter oder Teilnehmer die Vorteile einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes zu sichern, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Die auf den Täter anwendbare Strafdrohung darf dabei nicht überschritten werden¹³.

4. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁴ über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Art. 3 Abs. 3 zweiter Satz (neu)

- ³ Es kann jedoch entsprochen werden:
- einem Ersuchen um Rechtshilfe nach dem dritten Teil des Gesetzes, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Abgabebetrug ist;
 - einem Ersuchen nach allen Teilen des Gesetzes, wenn Gegenstand des Verfahrens ein qualifizierter Abgabebetrug im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁵ über das Verwaltungsstrafrecht ist.

¹¹ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) erhält der erste Satz dieser Bestimmung folgende Fassung: Zielt eine Handlung nach den Absätzen 1 oder 2 bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren auf erhebliche Gewinne und handelt der Täter als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Verübung von Leistungs- oder Abgabebetrug zusammengefunden hat, so wird er mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

¹² Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) erhält der zweite Satz dieser Bestimmung folgende Fassung: Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden.

¹³ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) erhält der 1. Ziffer dieser Bestimmung folgende Fassung: 1. Wer in einem Verwaltungsstrafverfahren jemanden der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug, soweit dieser der beteiligten Verwaltung obliegt, entzieht, wer dazu beiträgt, einem Täter oder Teilnehmer die Vorteile einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die auf den Täter anwendbare Strafdrohung darf dabei nicht überschritten werden.

¹⁴ SR 351.1

¹⁵ SR 313.0

5. Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997¹⁶ zur Bekämpfung der Geldwäscherei

(Titel geändert)

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB) und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260^{quinqüies} StGB sowie die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften und bestimmten Handelstätigkeiten zu diesen Zwecken.

Art. 2 Abs. 1 und 3 Bst. b-f, i und j

¹Dieses Gesetz gilt für:

- a. Finanzintermediäre;
- b. Personen, die im Handel mit bildender Kunst, im Edelmetall- oder Edelstein- oder im Immobilienhandel tätig sind, wenn sie den Handel gewerbmässig für eigene oder fremde Rechnung betreiben und dabei Bargeld in erheblichem Wert entgegennehmen.

³Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich:
 1. Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten,
 2. für einen Auftraggeber Zahlungen entgegennehmen und diese Gelder nach den Weisungen des Auftraggebers an einen Begünstigten weiterleiten, oder
 3. Zahlungsaufträge für Dritte per Bankvollmacht erledigen;
- c. das Geldwechsel-, das Geld- und Werttransfer- sowie das Geld- und Werttransportgeschäft betreiben;
- d. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Devisen und Bankedelmetallen handeln;
- e. für fremde Rechnung über eine Börse mit Rohwaren und deren Derivaten handeln;
- f. individuelle oder kollektive Vermögensverwaltung betreiben, insbesondere Investmentgesellschaften, die ihre Aktien selber anbieten oder vertreiben;
- g. als Anlageberater Anlagen tätigen;
- h. Effekten aufbewahren oder verwalten;
- i. als Organ einer Sitzgesellschaft tätig sind;

¹⁶ SR 955.0

- j. im Rahmen einer Gesellschaftsgründung Gelder entgegennehmen und verwalten.

Art. 2a Im Handel mit bildender Kunst, im Edelmetall- oder Edelstein- oder im Immobilienhandel tätige Personen

Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b müssen folgende Pflichten erfüllen:

- a. die Identifizierungspflicht (Art. 3 Abs. 1 und 2);
- b. die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);
- c. die Dokumentationspflicht (Art. 7);
- d. die Meldepflicht (Art. 9).

Art. 4 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt den wirtschaftlich Berechtigten feststellen.

² Er muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn:

- a. die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- b. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;
- c. ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.

³ Keine schriftliche Erklärung einzuholen ist, wenn es sich bei der Vertragspartei handelt um:

- a. einen spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 2 Absatz 2;
- b. einen ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht; oder
- c. eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b.

⁴ Der Finanzintermediär muss bei Sammelkonten oder Sammeldepots verlangen, dass die Vertragspartei eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.

Art. 6 Bst. b

Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen

(Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB).

Art. 7a Vermögenswerte von geringem Wert

¹ Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3-7) verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und ihre Rechtmässigkeit erkennbar ist.

² Die Aufsichtsbehörden (Art. 16 und 17) und die Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24) legen für ihren Bereich unter Berücksichtigung der Gefahr der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung den geringen Wert fest und passen ihn bei Bedarf an.

Art. 8

Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle; Art. 23) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass: die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305^{bis} StGB stehen;
 2. aus einem Verbrechen herrühren;
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB); oder
 4. der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB).
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.

Art. 10 Abs. 1 und 3

¹ Finanzintermediäre müssen ihnen anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.

³ (gestrichen)

Art. 10a Informationsverbot

¹ Finanzintermediäre dürfen während der durch sie verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Meldung informieren.

² Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.

Art. 11 Straf- und Haftungsausschluss

¹ Wer nach Artikel 9 Meldung erstattet, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden, wenn er mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist.

² Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt auch für Finanzintermediäre, die Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstatten oder eine Vermögenssperre nach den Artikeln 10 und 10a dieses Gesetzes vornehmen.

Art. 18 Bst. g und h

¹ Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

- g. Sie konkretisiert für Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b die Pflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie sie diese erfüllen müssen.
- h. Sie bestimmt in einer Verordnung, was unter Gewerbmässigkeit und Bargeld in erheblichem Wert nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b zu verstehen ist.

Art. 18a Öffentliches Verzeichnis

¹ Die Kontrollstelle führt ein öffentliches Verzeichnis der Finanzintermediäre, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind oder eine Bewilligung der Kontrollstelle erhalten haben.

² Das Verzeichnis enthält Name und Adresse des Finanzintermediärs und der zuständigen Aufsichtsinstanz.

³ Die Kontrollstelle muss diese Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen.

Art. 19 Abs. 2 (neu)

² Bestehen Hinweise darauf oder lassen Handelsregistereinträge, Geschäftstätigkeiten oder Geschäftswerbung darauf schliessen, dass ein Unternehmen oder eine Person möglicherweise eine unterstellungspflichtige Tätigkeit gemäss Artikel 2 Absatz 3 dieses Gesetzes ausübt, so kann die Kontrollstelle auch von diesen Unternehmen oder Personen sowie deren Revisionsstellen alle Informationen und Unterlagen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich zur Abklärung der Unterstellungspflicht zur Beurteilung der Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflicht, benötigt.

Art. 20 Abs. 2

² Wird einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einem Einzelunternehmen, welche vorwiegend als Finanzintermediär tätig sind, die Bewilligung nicht erteilt oder entzogen, so ordnet die Kontrollstelle die Auflösung, und die Löschung im Handelsregister an.

Art. 21 Anzeigepflicht

¹ Die Kontrollstelle erstattet der Meldestelle unverzüglich Anzeige, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass Vermögenswerte:

- a. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} StGB stehen;
- b. aus einem Verbrechen herrühren;
- c. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen;
- d. oder der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB).

² Diese Pflicht gilt nur, soweit nicht bereits der ihr direkt unterstellte Finanzintermediär oder die Selbstregulierungsorganisation eine Meldung erstattet hat.

Art. 23 Abs. 4

⁴ Sie erstattet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich Anzeige, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass Vermögenswerte:

- a. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} StGB stehen;
- b. aus einem Verbrechen herrühren;
- c. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen;
- d. der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB).

Art. 24 Abs. 2

² Die Selbstregulierungsorganisation der Unternehmung «Die Schweizerische Post» nach dem Postgesetz vom 30. April 1997¹⁷ und der Schweizerischen Bundesbahn nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1998¹⁸ über die Schweizerische Bundesbahn müssen von deren Geschäftsleitung unabhängig sein.

Art. 27 Informationsaustausch und Anzeigepflicht

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen können der Kontrollstelle und den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden alle Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Die Kontrollstelle und die

¹⁷ SR 783.0

¹⁸ SR 742.31

spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden können den Selbstregulierungsorganisationen alle Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

² Die Selbstregulierungsorganisationen melden der Kontrollstelle unverzüglich:

- a. rechtswirksame Kündigungen von Mitgliedschaften;
- b. rechtskräftige Entscheide über verweigerte Anschlüsse;
- c. rechtskräftige Ausschlussentscheide;
- d. die Eröffnung von Sanktionsverfahren, die mit dem Ausschluss enden können;
- e. rechtskräftige Sanktionsentscheide betreffend Verletzungen der Artikel 3-10.

³ Für Ausschlussentscheide übermitteln sie der Kontrollstelle unverzüglich die Begründung.

⁴ Sie erstatten der Kontrollstelle mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes und übermitteln ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode in Rechtskraft erwachsenen Sanktionsentscheide.

⁵ Selbstregulierungsorganisationen erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass Vermögenswerte:

- a. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB stehen;
- b. aus einem Verbrechen herrühren;
- c. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d. der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinqüies} StGB).

⁶ Die Pflicht nach Absatz 5 gilt nur, soweit nicht bereits ein der Selbstregulierungsorganisation angeschlossener Finanzintermediär eine Meldung erstattet hat.

Art. 28 Abs. 1

¹ Erfüllt eine Selbstregulierungsorganisation die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, so trifft die Kontrollstelle die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes notwendigen Massnahmen. Sie kann namentlich der Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entziehen. Eine solche Massnahme ist vorher anzudrohen.

Art. 29 Informationsaustausch unter Behörden

Art. 29a Strafbehörden (neu)

¹ Die Strafbehörden melden der Meldestelle sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260^{ter}, Ziffer 1, 260^{quinqüies} Abs. 1, 305^{bis} und

305^{ter} StGB und stellen ihr Urteile und Einstellungsverfügungen inklusive Begründung zu.

² Sie melden der Meldestelle zudem unverzüglich Verfügungen, die sie auf Grund einer Anzeige der Meldestelle erlassen haben.

³ Sie können die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und der Kontrollstelle alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde oder die Kontrollstelle koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und nehmen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen.

Art. 29b Meldestelle (neu)

¹ Sobald die Meldestelle eine Meldung den Strafverfolgungsbehörden übermittelt hat, informiert sie zur Erfüllung der in diesem Gesetz verankerten Aufgaben:

- a. die zuständige spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde, wenn es sich um eine Meldung eines ihr unterstellten Finanzintermediärs handelt;
- b. die Kontrollstelle, wenn es sich um eine Meldung eines Finanzintermediärs nach Artikel 2 Absatz 3 handelt.

² Die Information beschränkt sich auf folgende Elemente:

- a. Name des Finanzintermediärs, der die Meldung erstattet hat;
- b. Datum der Meldung;
- c. Betrag;
- d. Strafverfolgungsbehörde, welcher Anzeige erstattet wurde;
- e. allfällige Anhaltspunkte für die Verletzung von Pflichten aus diesem Gesetz.

Art. 31 Abs. 2 Bst. c

- c. diese Informationen ausschliesslich zur Durchsetzung von Regulierungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung über beaufsichtigte Finanzintermediäre verwendet oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weitergeleitet werden. Die Weiterleitung von Informationen an Strafverfolgungsbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Die Kontrollstelle entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

Art. 32 Abs. 2 Bst. a

² Die Meldestelle kann Personendaten zudem entsprechenden ausländischen Behörden weitergeben, wenn ein Gesetz oder Staatsvertrag dies vorsieht oder wenn:

- a. die Information ausschliesslich benötigt wird, um die Geldwäscherei oder die Finanzierung des Terrorismus zu bekämpfen;

Art. 34 Abs. 1 und 4 (neu)

¹ Finanzintermediäre und Personen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VE GwG führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

⁴ Zehn Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 35 Abs. 2-4 (neu)

² Folgende Behörden und Organe können mittels eines Online-Abfrageverfahrens auf das Datenbearbeitungssystem GEWA zugreifen, der Bundesrat bezeichnet den Umfang der Zugriffsberechtigungen:

- a. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, deren gesetzliche Aufgabe die Bekämpfung der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung ist;
- b. der Dienst für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizei zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung;

³ Ist die gemäss Absatz 2 angefragte Person in GEWA verzeichnet, so muss dies die anfragende Stelle der Meldestelle unverzüglich mitteilen.

⁴ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und die Kontrollstelle können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Online-Abfrageverfahrens auf folgende Daten des Datenbearbeitungssystems GEWA zugreifen:

- a. Name des Finanzintermediärs, der die Meldung erstattet hat;
- b. Datum der Meldung;
- c. Betrag;
- d. Strafverfolgungsbehörde, welcher Anzeige erstattet wurde;

Art. 35a Zugriff auf Informationssysteme

¹ Die Meldestelle darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben über ein Abfrageverfahren prüfen, ob die ihr gemeldete oder bei ihr angezeigte Person registriert ist im:

- a. automatisierten Fahndungssystem (RIPOL);
- b. Informationssystem für den Ausländer und Asylbereich (AUSLÄNDER);
- c. Personenakten- und Geschäftsverwaltungssystem gemäss IRSG (PAGIRUS)

- d. informatisierten Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei (IPAS);
- e. Informationssystem der kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes (JANUS);
- f. automatisierten Strafregister (VOSTRA);
- g. Staatsschutz-Informations-System (ISIS).

² Die Übermittlung von zusätzlichen Informationen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen über die betreffenden Datenbanken.

Art. 36a Verletzung der Sorgfaltspflichten und der Meldepflicht im Handel

Mit Busse bis zu 100 000 Franken werden Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b bestraft, welche die Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 3 Absätze 1 und 2, 4 Absatz 2 Buchstaben a und b und 7 oder die Meldepflicht nach Artikel 9 vorsätzlich verletzen.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

¹ Ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... müssen alle Anwälte und Notare, die eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe j ausüben, sich einer SRO angeschlossen haben.

² Ein Jahr nach Inkrafttreten der Regelung gemäss Artikel 18 Buchstabe g und h unterstehen alle Personen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b den Pflichten gemäss Artikel 2a und den Strafbestimmungen gemäss Artikel 36a.

6. Bundesgesetz vom 30. März 1911¹⁹ betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Art. 622 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 627 Ziff. 7

Aufgehoben

Art. 700 Abs. 2 zweiter Satz (neu)

² ... Gegebenenfalls ist zudem auf die Meldepflicht bei Inhaberaktien und deren Voraussetzungen hinzuweisen.

Art. 702 Randtitel (neu)

1. Feststellung der
Stimmrechte und

¹⁹ SR 220

Protokoll

*Art. 702a (neu)*2. Meldepflicht
bei Inhaberaktien

¹ Ein Inhaberaktionär, der selber oder durch einen Vertreter an der Generalversammlung teilnehmen will und direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten mindestens 10 Prozent aller Stimmrechte kontrolliert, muss der Gesellschaft spätestens anlässlich der Teilnahme an der Generalversammlung schriftlich folgende Angaben machen:

1. seinen Namen und seine Adresse;
2. die Anzahl der insgesamt kontrollierten Stimmrechte aus Inhaberaktien und Namenaktien;
3. die Art der Absprache sowie die Namen und Adressen der an ihr beteiligten Personen;
4. den Namen und die Adresse des Vertreters an der Generalversammlung.

² Der meldepflichtige Inhaberaktionär oder sein Vertreter haben sich an der Generalversammlung durch einen amtlichen Ausweis auszuweisen.

³ Der Verwaltungsrat bewahrt die gemeldeten Angaben während zehn Jahren am Sitz der Gesellschaft auf.

Art. 704a (neu)

Der Beschluss der Generalversammlung zur Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien kann mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst werden. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.